

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 2/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
29. April 1965

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen
.....

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1965 in Berlin,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichterin	B e c k e r	und
Bundessozialrichter	Dr. K u r t h	
	als ehrenamtliche Richter,	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesozialgerichts Berlin vom 14. November 1963
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landesozialgericht zurück-
verwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e : .

Beim Kläger wurden mit Bescheid vom 22. Dezember 1952 Chron. Krampfbereitschaft nach Entfernung der Nebenschilddrüsen bei Basedow-Operation sowie Narbenbildungen am Kopf, rechten Oberschenkel und rechten Daumen als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. anerkannt. Mit Neufeststellungsbescheid vom 16. November 1959 wurde die chron. Krampfbereitschaft als abgeklungen bezeichnet und die Rente ab 1. Januar 1960 zunächst entzogen. Nach Widerspruch wurde mit Ergänzungsbescheid vom 16. Mai 1960 Leberzellschädigung nach Gelbsuchterkrankung anerkannt und die Rente ab 1. März 1960 auf 40 v.H. erhöht. Im Widerspruchsverfahren wurden zusätzlich Weichteilstocksplitter im rechten Oberschenkel anerkannt und Versorgungsbezüge nach einer MdE um 40 v.H. ab 1. Januar 1960 bewilligt. Im Klageverfahren begehrte der Kläger zunächst weiterhin die Anerkennung der Krampfbereitschaft und später nur noch die zusätzliche Anerkennung einer neuro-vegetativen Dystonie. Das Sozialgericht (SG) verurteilte den Beklagten, Leberzellschädigung mit vegetativen Störungen nach Gelbsucht anzuerkennen und wies im übrigen die Klage ab. Im Berufungsverfahren begehrte der Kläger "neuro-vegetative Dystonie" als selbständige Schädigungsfolge anzuerkennen und ab 1. Januar 1960 unter Berücksichtigung einer besonderen beruflichen Betroffenheit Rente nach einer MdE um 60 v.H. zu gewähren. Mit Urteil vom 14. November 1963 wies das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurück. Das SG habe nur gewisse vegetative Störungen im Zusammenhang mit dem Leberleiden, nicht aber eine vegetative Dystonie schlechthin anerkennen wollen. Hierfür sei eine MdE von 40 v.H. angemessen. Die Schilddrüsenerkrankung selbst sei nie anerkannt gewesen, sondern nur der operative Eingriff, der zu der Krampfbereitschaft geführt habe; letztere sei abgeklungen. Für die Frage, ob beim Kläger eine besondere berufliche Betroffenheit vorliege, komme

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

allein das Leberleiden in Betracht; dieses erlaube weiterhin die Ausübung seines Maurerberufs. In welcher Weise er hierdurch beeinträchtigt werde, gehe weder aus den Gutachten noch aus dem Vorbringen des Klägers eindeutig hervor. Die geklagten Beschwerden, wie Hexenschuß, steifes Kreuz, Krampfadern, Kreislaufstörungen, geschwollene Beine, Atemnot, Arthrose beider Kniegelenke, Senk-Spreizfüße und Funktionseinschränkung der Wirbelsäule hätten mit den anerkannten Leiden nichts zu tun. Daß der Kläger infolgedessen nicht mehr auf Baugerüsten und nicht im Akkord arbeiten könne, sei verständlich, so daß es des Gutachtens eines Sachverständigen des Bauhandwerks nicht bedürfe, zumal der Kläger noch durch eine Dupuytrenische Kontraktur an beiden Händen behindert sei. Auch sei nicht zu erkennen, daß der Kläger durch das Leberleiden an einem beruflichen Aufstieg gehindert sei. Man hätte zumindest die Behauptung erwarten müssen, daß er sich bei anderen Baufirmen vergeblich um eine Beschäftigung als Polier oder Bauführer bemüht habe. Einen solchen Versuch habe er nie unternommen. Da der Kläger ängstlich sei, sehr leicht erschrecke und am liebsten allein für sich arbeite, fehle ihm auch die Fähigkeit, sich als Polier oder Bauführer durchzusetzen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das ISG habe nicht berücksichtigt, daß die vegetativen Störungen eine Folge des Leberschadens seien. Nach den Anhaltspunkten sei die MdE für Leberschäden mit 20 bis 100 v.H. und für Reizbarkeit usw. sowie Charakterveränderungen mit einer MdE um 60 bis 100 v.H. zu bemessen; auch seien seelische Erscheinungen zu berücksichtigen. Schon 1956 sei eine neuro-vegetative Dystonie festgestellt worden. Das ISG hätte einen Neurologen hören müssen, wenn es unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und der Feststellungen des behandelnden Arztes Dr. Forch sowie des Dr. N... dem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

klägerischen Antrag nicht entsprechen wollte. Dr. N. habe darauf hingewiesen, daß die nicht ganz intakte Leberfunktion mit einigen allgemeinen Mißgefühlen verbunden sei, auch wenn eine besondere vegetative Dystonie für Leberleiden nicht typisch sei. Er habe eine chronische Hepatopathie nach Art einer Zirrhose angenommen. Diese Feststellungen stünden der Annahme des LSG entgegen, daß die vegetativen Störungen auch nicht teilweise auf die frühere Schilddrüsenerkrankung zurückzuführen seien. Für eine Leber-Zirrhose mit schweren Folgen sei nach den Anhaltspunkten eine MdE um 80 bis 100 v.H. anzusetzen, daher sei die von Dr. N. geschätzte MdE mit 40% zu niedrig. Irrig sei die Schlußfolgerung des LSG, die Schilddrüsenerkrankung sei nie anerkannt gewesen. Zur Frage einer besonderen beruflichen Betroffenheit hätte das LSG Sachverständige aus dem Baugewerbe hören müssen. Der Kläger sei durch die chron. Krampfbereitschaft am beruflichen Aufstieg behindert gewesen. Er sei durch den Befreiungsschein beruflich einem Hilfspolier gleichgestellt worden. Wenn er, wie das LSG feststelle, nicht zu Spitzenleistungen befähigt sei, so liege dies an der bestehenden MdE. Bei seiner Annahme, der Kläger sei durch eine Vielzahl nicht wehrdienstbedingter Gesundheitsschäden in seinem Beruf behindert, habe sich das LSG nicht auf das Gutachten eines Sachverständigen des Bauhandwerks oder eines Arbeitsmediziners stützen können und daher, indem es diese Frage ohne eigene Sachkenntnis selbst beantwortete, § 128 SGG verletzt. Das LSG hätte von seinem Rechtsstandpunkt aus den Kläger zur Darstellung seines beruflichen Werdegangs auffordern müssen. Die Annahme des LSG, der Kläger habe nie versucht, als Polier oder Bauführer tätig zu werden, sei unrichtig; er sei seit 1952 beim Facharbeitsamt als Maurerpolier registriert, von dort hätte eine Auskunft eingeholt werden können. Der Kläger habe sich jeweils als Polier oder Bauführer beworben; da er zu 70% Schwerbeschädigter gewesen sei, sei aber von einer Ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

stellung abgesehen worden, auch eine Vermittlung durch das Arbeitsamt sei hieran gescheitert. Bei dem Hinweis, der Kläger sei ängstlich, erschrecke sehr leicht und arbeite am liebsten allein, weshalb er sich als Polier oder Bauführer nicht durchsetzen könne, übersche das LSG die medizinischen Zusammenhänge der Leberschädigung mit vegetativen Störungen und der ursprünglichen Schädigung mit ihren Folgen. Wären diese Schäden nicht vorhanden, so besäße der Kläger die ihm vom LSG abgesprochene Fähigkeit eines Poliers oder Bauführers. Auch Dr. N-... führe die Mißempfindungen zum Teil auf den Leberschaden zurück, ähnliche Feststellungen hätten das SG und Dr. S-... getroffen, was das LSG nicht berücksichtigt habe. Die Diagnose des Dr. F-... habe das LSG völlig übersehen.

Der Kläger beantragt, unter Aufhebung des Urteils des LSG Berlin vom 14. November 1963 gemäß dem Antrag in erster Instanz zu erkennen, hilfsweise die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Der Beklagte beantragt, die Revision zu verwerfen. Wesentliche Verfahrensmängel seien nicht ersichtlich.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und auch statthaft, da der Kläger wesentliche Verfahrensmängel gerügt hat, die vorliegen (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164, 166 SGG).

Beim Kläger ist eine Leberzellschädigung "mit vegetativen Störungen" anerkannt, was das LSG nicht übersehen hat. Das LSG hat darauf hingewiesen, daß beim Kläger auch eine hypochondrische Wesensart bestehe. Der vom SG gehörte Dr. T-... hatte ausgeführt, daß die Erregungs- und Angstzustände des Klägers eine Störung des vegetativen Nervensystems bestätigen. Der im Berufungsverfahren gehörte Chefarzt Dr. N-... hat in seinem Gutachten betont, der Kläger sei ängstlich und erschrecke sehr leicht, und in seiner

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

gutachtlichen Stellungnahme ausgeführt, es bestünden nur geringe veget.-dystonische Zeichen. Man werde aber zugeben müssen, daß die nicht ganz intakte Leberfunktion mit einigen allgemeinen Mißgefühlen verbunden sein könne, auch wenn eine besondere veget.-Dystonie für Leberleidende keineswegs typisch sei. Der Internist Dr. ~~Schäfer~~ hat sogar ohne jede Einschränkung festgestellt, die vom Kläger geklagten vegetativen Störungen seien eine Folge der beeinträchtigten Leberfunktion. Das LSG ist sonach auch zum Ergebnis gelangt, daß beim Kläger vegetative Störungen bestehen, die wenigstens zum Teil auf das Leberleiden zurückzuführen sind. Mit Recht rügt die Revision, daß das LSG unter diesen Umständen eine besondere berufliche Betroffenheit nicht deshalb verneinen durfte, weil der Kläger ängstlich sei und leicht erschrecke und deshalb als Polier oder Bauführer, der sich gegenüber den unterstellten Arbeitern durchsetzen müsse, nicht geeignet sei. Ist nämlich dieser Mangel auf den Wehrdienst, wenn auch nur zu einem wesentlichen Teil, zurückzuführen, so steht die Folgerung des LSG mit seinen vorherigen Feststellungen nicht in Einklang. Das LSG hat deshalb, wenn es mit dieser Begründung die berufliche Betroffenheit verneinte, das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht berücksichtigt und damit § 128 SGG verletzt.

Das LSG hat zwar andererseits eine ganze Reihe sonstiger Beschwerden angeführt, wie Hexenschuß, steifes Kreuz, Krampfadern, Kreislaufstörungen, geschwollene Beine am Abend, Atemnot, Arthrose beider Kniegelenke, Senk-Spreizfüße, altersbedingte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule, dupuytrenische Kontraktur, die erklären sollen, daß der Kläger nicht auf Baugerüsten arbeiten und keine Akkordarbeiten verrichten könne. Es ist jedoch nicht hinreichend ersichtlich, daß die genannten, teils altersbedingten teils nur geringen Beschwerden überhaupt ein entscheidendes Hindernis für die Berufsausübung darstellen. Dr. ~~Treger~~ hat festgestellt, daß die Einschränkung in der Funktion (an Skelettsystem, Rückenmuskulatur, Wirbelsäule, Gelenken) altersent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sprechend und der Befund geringgradig sei; ferner spricht er von Abnutzungserscheinungen an den Kniegelenken, die bisher zu keiner Beeinträchtigung der Beweglichkeit geführt haben und von Krampfadern ohne wesentliche Durchblutungsstörungen und zeitweilig leichten Beschwerden. Auch Dr. N-=-= erwähnt geringe Krampfadern und ganz beginnende Dupuytren am linken 4. Finger. Die Feststellungen des LSG erscheinen daher nicht ausreichend fundiert, um schon aus diesem Grunde eine besondere berufliche Betroffenheit durch Schädigungsfolgen verneinen zu können. Hinzu kommt, daß nicht nur zu prüfen war, ob der Kläger Akkordarbeiten verrichten oder auf Baugerüsten arbeiten kann, sondern auch - und dies hat das LSG nicht verkannt -, ob er an einem Aufstieg zum Polier oder Bauführer durch die Schädigungsfolgen gehindert worden ist. In dieser Hinsicht war es aber, gerade auch vom Rechtsstandpunkt des LSG aus, von erheblicher Bedeutung, inwieweit die Ängstlichkeit und das Erschrecken durch die Schädigungsfolgen verursacht sind und einen beruflichen Aufstieg des Klägers verhindert haben.

Zutreffend rügt die Revision auch, das LSG hätte den Kläger zur Schilderung seines beruflichen Werdegangs auffordern müssen, wenn es darauf abheben wollte, aus/^{dem}eigenen Vorbringen des Klägers gehe nicht eindeutig hervor, in welcher Weise er durch sein Leberleiden arbeitsmäßig beeinträchtigt werde. Wenn das LSG insoweit die tatsächlichen Verhältnisse als nicht eindeutig geklärt erachtete, so hätte es sich zu weiterer Aufklärung, etwa durch mündliche oder schriftliche Anhörung des Klägers und danach gegebenenfalls zur Einholung einer Auskunft des Arbeitsamtes oder von Baufirmen, bei denen sich der Kläger vergeblich beworben haben will, gedrängt fühlen müssen (vgl. BSG in SozR SGG § 103 Da 2 Nr. 7). Stattdessen hat es nicht einmal an den von ihm gehörten Gutachter Dr. N-=-= die Frage gerichtet, ob der Kläger durch Schädigungsfolgen beruflich besonders betroffen ist, obwohl dies bereits in der Berufungsschrift geltend gemacht worden war. In der Unterlassung dieser notwendigen und möglichen Sachauf-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

klärung liegt ein Verstoß gegen § 103 SGG.

Beide von der Revision gerügten wesentlichen Verfahrensmängel machen die Revision bereits statthaft, weshalb nicht mehr geprüft zu werden brauchte, ob auch die weiteren Rügen durchgreifen. Die Revision ist auch begründet, da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Vermeidung der Verfahrensmängel zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen zur Entscheidung über den Anspruch des Klägers fehlt. Daher war die Sache gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

